



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/174-2020#004
Datum: 02.08.2022

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

für das Vorhaben

„Fels- und Hangsicherung ‚Löfer Berg‘“

in der Gemeinde Löff

im Landkreis Mayen-Koblenz

Bahn-km 21,998 bis 22,045

der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze)

sowie

**eine naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme im Bereich der
Ortsgemeinde Klotten**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Mitte
Frankenstraße 1-3
56068 Koblenz**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.3.2	Beeinträchtigungen während der Bauausführung	6
A.3.2.1	Baubedingte Lärmimmissionen	6
A.3.2.2	Erschütterungen	7
A.3.3	Naturschutzrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	7
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Abweichung von Regelwerken	7
A.4.2	Unterrichtungspflichten	7
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühren und Auslagen	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	11
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	11
B.1.3	Anhörungsverfahren	12
B.1.3.1	Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	12
B.1.3.2	Öffentliche Planauslegung	16
B.1.3.3	Benachrichtigung von Vereinigungen	17
B.1.3.4	Erörterung	17
B.1.3.5	Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde	18
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	18
B.2.1	Rechtsgrundlage	18
B.2.2	Zuständigkeit	18
B.3	Umweltverträglichkeit	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	19
B.4.1	Planrechtfertigung	19
B.4.2	Baubedingte Lärmimmissionen	19
B.4.3	Erschütterungen	20
B.4.4	Begründung naturschutzrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse	20
B.4.5	Abweichung vom Regelwerk	21
B.4.6	Begründung der Variantenentscheidung	22
B.5	Gesamtabwägung	24
B.6	Sofortige Vollziehung	24
B.7	Entscheidung über Gebühren und Auslagen	24

C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	24
D.	Ausfertigungen	25

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für die Fels- und Hangsicherungsmaßnahme „Löfer Berg“ in der Gemeinde Löf, Bahn-km 21,998 bis 22,045 der Strecke 3010 Koblenz – Perl (DB Grenze) in Verbindung mit einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme im Bereich der Ortsgemeinde Klotten wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen, festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Sicherung des Streckenabschnittes „Löfer Berg“, Bahn-km 21,998 – 22,045, vor Felsstürzen und abrutschenden Gesteinsmassen durch den Einbau einer 45 m langen flexiblen Steinschlagbarriere mit Rückabspannung im Bereich von Bahn-km 22,000 bis 22,045 sowie
- sonstige Anpassungsmaßnahmen einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen gemäß festgestellter Planunterlagen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
01	Erläuterungsbericht (14 Seiten)	festgestellt
02	Übersichtslageplan Maßstab 1:15000	nur zur Information
03	Lageplan Maßstab 1:500	festgestellt
04	Bauwerksverzeichnis (1 Seite)	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
05	Grunderwerbsplan, Bahn-km 21,998 – 22,045 Maßstab 1:1000	festgestellt
06	Grunderwerbsverzeichnis (2 Seiten)	festgestellt
07	Querschnitt 1, km 22,015 Maßstab 1:200	nur zur Information
08	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Maßstab 1:1000	festgestellt
09	Naturschutzfachliche Unterlagen	
09.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP- Bericht (104 Seiten) und 1 Anhang (Bewertungsrahmen Landschaftsbild - 1 Seite)	festgestellt
09.2	11 Maßnahmenblätter	festgestellt
09.3	Bestands- und Konfliktplan Maßstab 1:1000 / 1:100000	nur zur Information
09.4	Maßnahmenübersichtsplan Maßstab 1:5000 / 1:100000	festgestellt
09.5	Maßnahmenpläne	festgestellt
09.5.1	Maßnahmenplan Vermeidungs- und Minimierungs- maßnahmen Maßstab 1:1000 / 1:100000	
09.5.2	Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme Maßstab 1:1000 / 1:100000	
10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (68 Seiten)	nur zur Information
11	Geotechnischer Bericht (32 Seiten) mit Anlagen	nur zur Information
12	Schall- und Erschütterungsgutachten (30 Seiten)	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3.2 Beeinträchtigungen während der Bauausführung

A.3.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten, die nur am Tage ausgeführt werden, wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und auf das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Landesfeiertagsgesetz - LFtG) hingewiesen. Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.

Für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften sind jeweils die Behörden des Landes zuständig, auf dessen Territorium sich die Baustelle befindet. Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 - 06.00 Uhr (§ 4 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Feiertagen (§ 1 und 3 LFtG) sind rechtzeitig vorher Ausnahmegenehmigungen nach § 14 LImSchG bzw. § 10 LFtG bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, deren Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend zu informieren. Außerdem ist für die Zeit der Bautätigkeiten ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, örtlich bekanntzugeben und dessen Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Darüber hinaus sind durch den Lärmschutzbeauftragten zur Dokumentation der tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen baubegleitende Messungen zur Beweissicherung und zum Gegensteuern bei Abweichungen von Vorgaben durchzuführen (Monitoring).

Bei einem Schwellenwert von 70 dB (A) ist für besonders schützenswerte Personengruppen, wie z. B. ältere Menschen, kranke Menschen und Schwangere, auch tagsüber Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerin wird zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm und Erschütterungen ausdrücklich zur Einhaltung der Zusagen verpflichtet. Die Verwaltungsvorschriften, Regeln und Maßgaben sind zu beachten.

Im Übrigen wird auf Unterlage 12 (Schall- und Erschütterungsgutachten) verwiesen.

A.3.2.2 Erschütterungen

Hinsichtlich der erschütterungstechnischen Auswirkungen während der Bauzeit müssen die Maßgaben der DIN 4150 berücksichtigt werden.

A.3.3 Naturschutzrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Der Eingriff wird gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Für die nach § 30 BNatSchG und § 15 BNatSchG geschützten Biotope im Eingriffsbereich wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichung von Regelwerken

Abweichungen mit Relevanz für diese planungsrechtliche Entscheidung ergaben sich nicht.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken vor Baubeginn bzw. unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich bekannt zu geben.

Der Regionalstelle Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung enthält.

Der Baubeginn ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 23 Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Stellungnahme vom 05.07.2021, Az. 4270-2137/41	zugestimmt
2.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42 Obere Naturschutzbehörde Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Stellungnahme vom 05.07.2021, Az. 4270-2137/41	zugestimmt
3.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Abteilung Erdgeschichte Direktion Landesarchäologie Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Stellungnahme vom 16.06.2021	zugestimmt
4.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Bergbau/Altbergbau - Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz Stellungnahme vom 29.07.2021 Az. 3240-0702-21/V1 chd, Dr. Deh, RS, Weh, Dr. Wdf/ala	zugestimmt
5.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Ingenieurgeologie - Emy-Roeder-Straße 5	zugestimmt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
	55129 Mainz Stellungnahme vom 29.07.2021 Az. 3240-0702-21/V1 chd, Dr. Deh, RS, Weh, Dr. Wdf/ala	
6.	Westnetz GmbH Regionalzentrum Rauschermühle Rauschermühle 56647 Saffig Stellungnahme vom 21.06.2021	zugesagt
7.	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 3.37 Straßenverkehr Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz Stellungnahme vom 02.07.2021, Gz. BA-63 – 2021 - 2130	zugesagt
8.	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz Stellungnahme vom 02.07.2021, Gz. BA-63 – 2021 - 2130	überwiegen dzugesagt (Anmerkung s. u.)
9.	Forstamt Koblenz Richard-Wagner-Straße 14 56075 Koblenz Stellungnahme vom 11.06.2021	zugesagt
10.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Zurmaiener Straße 175 54292 Trier Stellungnahme vom 01.07.2021, Gz. Netzplanung, S01027691	zugesagt
11.	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel Bahnhofstraße 44 56330 Kobern-Gondorf Stellungnahme vom 29.06.2021, Az.: 3.1.1	zugesagt
12. 1 0	Bundesnetzagentur Tulpenfeld 4 53113 Bonn Stellungnahme vom 31.05.2021, Az.: 10.030-F-21-870	zugesagt
13.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Sachbereich 6 Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt/Main Stellungnahme vom 05.07.2021, Az.: 55611-646ti/002- 2307#037	zugesagt
14.	Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz Fachgruppe Betrieb Ravenestr. 50	zugesagt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
	56812 Cochem Stellungnahme vom 26.10.2021	

Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Anmerkung:

Entschädigungs- und Kostenregelungen sind nicht im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens festzulegen, sondern nach geltendem Recht außerhalb der Planfeststellung auszugleichen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühren und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit sind umfangreiche Sicherungsmaßnahmen des Streckenabschnittes „Löfer Berg“, Bahn-km 21,998 – 22,045 der Strecke 3010 Koblenz – Perl (DB Grenze) vor Felsstürzen und Hangrutschungen notwendig. Der bestehende Stahlschwellenzaun wird demontiert und durch eine ca. 45 m lange Steinschlagbarriere ersetzt.

Auf Grundlage der geotechnischen Begutachtung des Geländeabschnittes kommt eine flexible Steinschlagbarriere mit Rückabspannung zum Einsatz, die talseitig geneigt ist und aus elastischen Ringnetzen oder Hochleistungsgeflechten besteht. Durch die talseitige Neigung wird ein größeres Auffangvolumen erreicht als bei senkrechter Aufstellung. Das System ist darauf ausgelegt, die Aufprallenergie durch Energieumwandlung zu absorbieren.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.01.2020, Az. I.NP-MI-M-K(7) Os eine planungsrechtliche Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherungsmaßnahme ‚Löfer Berg‘“ beantragt. Der Antrag ist am 29.01.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 04.05.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
2.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
3.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
4.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
5.	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
6.	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
7.	Abwasserwerk der VG Rhein-Mosel
8.	Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
9.	Ortsgemeinde Löff
10.	Ortsgemeinde Klotten
11.	Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
12.	Polizeipräsidium Koblenz
13.	Landesamt für Geologie und Bergbau
14.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rhl.-Pf.
15.	Vermessungs- u. Katasteramt Osteifel-Hunsrück
16.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Koblenz
17.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn
18.	Forstamt Koblenz
19.	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr Nord
20.	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH
21.	Bundesnetzagentur
22.	Handwerkskammer Koblenz
23.	Industrie- und Handelskammer Koblenz
24.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
25.	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Mitte
26.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/M. Sachbereich 6
27.	DB Bahn AG DB Immobilien Region Mitte
28.	DB Energie GmbH
29.	DB Station & Service AG
30.	DB Fernverkehr AG
31.	DB Regio AG

Lfd. Nr.	Bezeichnung
32.	DB Cargo AG
33.	Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest
34.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
35.	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
36.	Westnetz GmbH
37.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
38.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
39.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 Regionalstelle WAB Koblenz Stellungnahme vom 05.07.2021, Az. 4270-2137/41
2.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 43 Bauwesen Stellungnahme vom 05.07.2021, Az. 4270-2137/41
3.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 Raumordnung, Landesplanung Stellungnahme vom 05.07.2021, Az. 4270-2137/41
4.	Industrie- und Handelskammer Koblenz Stellungnahme vom 01.07.2021
5.	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 05.07.2021, Gz. I.ET-W-MI-1
6.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte Stellungnahme vom 10.06.2021, Gz. CR.R 04-M (E) TÖB-FFM-21-106073/Lö
7.	Westnetz GmbH Dortmund Stellungnahme vom 02.06.2021, Gz. DRW-S-LK-TM
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 28.05.2021, Az. 45-60-00 / K-IV-685-21
9.	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 23.06.2021

Lfd. Nr.	Bezeichnung
10.	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Untere Bauaufsichtsbehörde Stellungnahme vom 02.07.2021, Az. BA-63 – 2021 - 2130
11.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege Stellungnahme vom 23.06.2021
12.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Koblenz Stellungnahme vom 06.07.2021, Az. 14-06.20
13.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Boden - Stellungnahme vom 29.07.2021 Az. 3240-0702-21/V1 chd, Dr. Deh, RS, Weh, Dr. Wdf/ala
14.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Hydrogeologie - Stellungnahme vom 29.07.2021 Az. 3240-0702-21/V1 chd, Dr. Deh, RS, Weh, Dr. Wdf/ala
15.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Rohstoffgeologie - Stellungnahme vom 29.07.2021 Az. 3240-0702-21/V1 chd, Dr. Deh, RS, Weh, Dr. Wdf/ala
16.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Koblenz Stellungnahme vom 12.07.2021

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen, Hinweise oder Empfehlungen. Der Vorhabenträgerin liegen diese Schriftsätze vor. Sie hat deren Beachtung im Rahmen der Erwidernung zugesagt und/oder durch Ergänzung der Planungsunterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgeräumt. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 23 Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz Stellungnahme vom 05.07.2021, Az. 4270-2137/41
2.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42 Obere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 05.07.2021, Az. 4270-2137/41
3.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Abteilung Erdgeschichte Direktion Landesarchäologie

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Stellungnahme vom 16.06.2021
4.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Bergbau/Altbergbau - Stellungnahme vom 29.07.2021 Az. 3240-0702-21/V1 chd, Dr. Deh, RS, Weh, Dr. Wdf/ala
5.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Ingenieurgeologie - Stellungnahme vom 29.07.2021 Az. 3240-0702-21/V1 chd, Dr. Deh, RS, Weh, Dr. Wdf/ala
6.	Westnetz GmbH Regionalzentrum Rauschermühle Stellungnahme vom 21.06.2021
7.	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 3.37 Straßenverkehr Stellungnahme vom 02.07.2021, Gz. BA-63 – 2021 - 2130
8.	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 02.07.2021, Gz. BA-63 – 2021 - 2130
9.	Forstamt Koblenz Stellungnahme vom 11.06.2021
10.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 01.07.2021, Gz. Netzplanung, S01027691
11.	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel Stellungnahme vom 29.06.2021, Az.: 3.1.1
12.	Bundesnetzagentur Stellungnahme vom 31.05.2021, Az.: 10.030-F-21-870
13.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Sachbereich 6 Stellungnahme vom 05.07.2021, Az.: 55611-646ti/002-2307#037
14.	Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz Fachgruppe Betrieb Stellungnahme vom 26.10.2021

Keinerlei Rückäußerung wurde im Verfahren von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Polizeipräsidium Koblenz
2.	Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
3.	Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück
4.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Beirat für Naturschutz
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz
6.	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr Rheinland-Pfalz Nord
7.	Handwerkskammer Koblenz
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest
9.	Abwasserwerk Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
10.	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH
11.	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Mitte
12.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
13.	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel
14.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn
15.	DB Station & Service AG
16.	DB Fernverkehr AG
17.	DB Regio AG
18.	DB Cargo AG
19.	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
20.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
21.	Verbandsgemeinde Cochem
22.	Ortsgemeinde Klotten
23.	Ortsgemeinde Löf

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (Anhörungsbehörde) in der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem in der Ravenestraße 61 in 56812 Cochem vom 14.06.2021 bis einschließlich 13.07.2021 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

In der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wurden die Planunterlagen in der Verwaltungsstelle Rhens der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Am Viehtor 2, 56321 Rhens vom 14.06.2021 bis einschließlich 13.07.2021 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in ortsüblicher Weise von der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem am 11.06.2021 in ihrem Mitteilungsblatt „Stadt- und Landbote Cochem“ (Ausgabe Nr. 23/2021) bekannt gemacht.

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel wurden Zeit und Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise am 04.06.2021 in ihrem Mitteilungsblatt „Rhein-Mosel Info“ (Ausgabe Nr. 22) für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel bekannt gemacht.

Ende der Einwendungsfrist war in beiden Gemeinden und bei der Anhörungsbehörde der 27.07.2021.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel (sog. „Ausmärker“) wurden mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel vom 07.06.2021 über die Planoffenlage in Kenntnis gesetzt.

In der Verbandsgemeinde Cochem gab es keine nicht ortsansässigen Betroffenen.

Private Einwendungen wurden nicht geltend gemacht.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet, da es im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den darauf erfolgten Erwidern der Vorhabenträgerin keiner ergänzenden Sachverhaltsaufklärung bedurfte.

Von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde gegen den beabsichtigten Verzicht keine Bedenken geäußert.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Schreiben vom 26.04.2022, Az. V IV/11 - A/08/20, hat der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz das Anhörungsverfahren beendet und alle zur Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens notwendigen Unterlagen an das Eisenbahn-Bundesamt weitergeleitet.

Von der Anhörungsbehörde wurden keine das Vorhaben ausschließenden Tatbestände vorgetragen. Es wurde empfohlen, den Planfeststellungsbeschluss zu erlassen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 28.02.2020, Gz. 55190-551ppw/174-2020#004, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 Absatz 1 Nr. 2 UVPG erfolgte durch Veröffentlichung der verfahrensleitenden Verfügung über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 7 UVPG im Internet.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Felsanschnitte sind durch Verwitterung und Verschneidung des Trennflächengefüges, durch hangparalleles Gleiten, Ausknicken, Gleitkeilbildung sowie freien Fall nachbruchgefährdet. Ausbrechende Gesteinskörper können den Gleisbereich erreichen und den Bahnbetrieb gefährden. Insbesondere nach Starkregenereignissen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im oberen Hangbereich zu lokalen Nachrutschungen der Hangschuttdecken kommt, wodurch der Bahnbetrieb ebenfalls gefährdet wird.

Die Beseitigung der Gefahren für den Bahnbetrieb unter Einhaltung der aktuellen Standards der Technik ist zur Gewährleistung des sicheren Bahnbetriebs zwingend notwendig. Durch die Herstellung der Steinschlagbarriere als Ersatz für den bestehenden, maroden Stahlschwellenzaun werden Gesteins- und Schuttmassen vor dem Erreichen des Bahnkörpers aufgehalten.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass sie die Bauarbeiten im Tageszeitraum (7.00 h bis 20.00 h) ausführen wird. Die für die nächstgelegenen Gebäude maßgebenden Immissionsrichtwerte werden bei den einzelnen Baulärmsituationen eingehalten.

Die in Kapitel A.3.2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz von Anwohnern in der Umgebung der Baustelle und den Zuwegungen zur Baustelle vor Beeinträchtigungen aus Baulärm.

Sie enthalten darüber hinaus Hinweise zum Vollzug der gesetzlichen Regelungen einschließlich der Abstimmung mit den dazu zuständigen Behörden.

B.4.3 Erschütterungen

Für das Bauvorhaben sind nur Bohr- und Montagearbeiten vorgesehen. Es finden keine ramm- oder erschütterungsintensiven Verdichtungsarbeiten statt. Auch aufgrund des Abstands der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen mit einer Entfernung von mehr als 150 m ist sichergestellt, dass die Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 nicht überschritten werden.

Besondere Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind daher nicht erforderlich.

B.4.4 Begründung naturschutzrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird, im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu dem Gebiet stellen das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen einen genehmigungspflichtigen Verbotsbestand dar. Allerdings können die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen, insbesondere des Landschaftsbildes, durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung seinerseits und der vorgesehenen Kompensationsplanungen andererseits, läuft das Vorhaben den für

das Gebiet definierten Schutzzwecken nicht zuwider. Somit ist eine eigenständige Genehmigung aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erforderlich.

Das Vorhaben greift in pauschal geschützte Biotope ein, die dem gesetzlichen Pauschalschutz gemäß § 30 BNatSchG und § 15 BNatSchG unterfallen. Ihre Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen sind damit grundsätzlich verboten. Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Bahnverkehrs kann eine Ausnahmegenehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde erteilt werden.

Weitere naturschutzfachliche Schutzgebiete werden durch die Maßnahmen nicht tangiert.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung nicht zu erwarten ist. Die Ökologische Baubegleitung muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV-1626435342701.

B.4.5 Abweichung vom Regelwerk

Hinsichtlich der Abweichungen vom Regelwerk liegen die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vor.

Da eine Baugrunderkundung des tieferen Untergrundes zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung bzw. im Zuge der Vorplanung aus fachtechnischer, wirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Sicht nicht zielführend und auch z. T. nicht umsetzbar ist, hat die DB Netz AG unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stelle

der DB AG, Systemverbund Bahn – Beschaffung, Produktbereich Bauliche Anlagen, Technik Bauliche Anlagen - am 12.08.2008 eine UiG (unternehmensinterne Genehmigung) für die Durchführung einer reduzierten Baugrunderkundung ohne die Erstellung von direkten Aufschlüssen (Kernbohrungen und Schürfen) für Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen im Rhein- und Moseltal erteilt.

B.4.6 Begründung der Variantenentscheidung

Grundsätzlich sind bei den Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zwei Vorgehensweisen zu unterscheiden:

1. Beseitigung der Gefährdungsursache vor Ort und
2. Verhinderung von Schadensfolgen durch Abwendung der Gefahr

1. Beseitigung der Gefährdungsursache

Bei der Beseitigung der Gefährdungsursache werden Steinschlagereignisse unmittelbar an der Gefährdungsstelle, z. B. durch konstruktive Fixierung bzw. durch Abtragung der absturzgefährdeten Massen, verhindert.

Durch konstruktive Maßnahmen werden die sturzgefährdeten Massen in ihrer vorhandenen Position gesichert, z. B. durch Umgurtungen, Netzbespannungen, Vernagelungen oder örtliche Spritzbetonplomben.

Mit Ausnahme von großflächigen Spritzbetonschalen stellen diese Sicherungsmaßnahmen einen relativ schonenden Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Landschaftsbild und die Lebensräume von Pflanzen und Tieren bleiben weitgehend erhalten, jedoch durch aufliegende Bauteile wie Netzbespannungen beeinträchtigt.

Durch Abtragung der Gesteinsmassen kann an lokal begrenzten Punkten die Beseitigung der Gefahrenstellen erfolgen. So können z. B. stark aufgelockerte Felsbereiche kontrolliert abgetragen werden. Grundsätzlich ist die Standsicherheit der Böschung nach dem Abtrag nachzuweisen. Weiterhin können Böschungen auch abgeflacht werden, so dass die resultierende Böschung eine erhöhte Standsicherheit aufweist und Massenbewegungen verhindert. Jedoch ist diese Variante immer mit einem gravierenden Eingriff in das Landschaftsbild und in Lebensräume von Pflanzen und Tieren verbunden und deswegen nur lokal begrenzt sinnvoll.

2. Verhinderung von Schadensfolgen

Hierbei werden die Sturzereignisse vor Erreichen der Bahnstrecke abgefangen oder umgeleitet und somit die Gefahr abgewandt.

Abstürzende Massen können durch statisch wirkende Bauwerke (z. B. Mauern, Gabionenwände, Prallwände), dynamisch wirkende Bauwerke (z. B. Steinschlagbarrieren; i. e. Fangzäune) oder ingenieurbio-logische Verbausysteme abgefangen werden. Die dynamischen Fangsysteme zeichnen sich durch ihre Effizienz aus und können auch für sehr hohe Aufschlagenergien ausgelegt werden. Zudem können die dynamischen Zaunsysteme sehr gut an die Geländeunebenheiten angepasst werden. Gleichwertige statische Fangsysteme lassen sich aufgrund ihrer großen Abmessungen bei beengten Verhältnissen nicht realisieren.

Ingenieurbio-logische Verbausysteme (z. B. Spreitlagen, Faschinen oder Matten) können weder große Felsbrocken noch dicke Schuttflächen (Muren) aufhalten und stellen im Zusammenhang mit der Fels- und Hangsicherung keine echte Alternative dar, da die aufnehmbaren Energien sehr gering sind und sich rechnerisch nicht nachweisen lassen.

Eine Überbauung des vorhandenen Bahnkörpers, z. B. durch Galerien, hält die Sturzmassen nicht in jedem Fall auf, sondern leitet sie ggf. über die Bahntrasse hinweg. Damit bleibt die Gefährdung der benachbarten Verkehrswege (Straße, Schifffahrtsweg) bestehen. Um dies zu verhindern, müsste die Galerieabdeckung außerordentlich stabil ausgebildet werden, damit herabfallende Gesteinsmassen schadfrei abgepuffert bzw. aufgenommen werden könnten, um so ein weiteres Abgleiten zu verhindern. Die Dimension derartiger Bauwerke würde die der Netzbespannungen und Fangzäune um ein Vielfaches übersteigen. Mit dem Bau von Galerien ginge der Unterhang der Felsen als Lebensraum von Pflanzen und Tierarten verloren. Darüber hinaus sind größere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten als bei Netzbespannungen oder Fangzäunen. Eine solche Lösung ist auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu rechtfertigen.

Im Ergebnis der Planung wurde daher eine 45 m lange Steinschlagbarriere als wirksamste und dabei mit dem geringsten Eingriff verbundene Sicherungsmaßnahme ausgewählt. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Abwägungsentscheidung ausdrücklich zu eigen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühren und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

D. Ausfertigungen

Von diesem Beschluss werden drei Ausfertigungen mit Planunterlagen gefertigt:

1. Ausfertigung für die Vorhabenträgerin DB Netz AG
2. Ausfertigung für die Offenlegung in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
3. Ausfertigung für die Offenlegung in der Verbandsgemeinde Cochem

Weitere Ausfertigungen ohne Plansatz:

4. Ausfertigung verbleibt in der Akte

sowie jeweils eine Ausfertigung (Textteil) an Behörden, Träger öffentlicher Belange, sonstige Stellen und natürliche und juristische Personen über deren Einwendungen bzw. Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung entschieden wurde.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 02.08.2022

Az. 551ppw/174-2020#004

VMS-Nr. 3432754

Im Auftrag

(Dienstsiegel)